

Verordnung über Pflegebeiträge in Schutzgebieten

Änderung vom ¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 28 des Gesetzes vom 4. Februar 2004 über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz)²,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 29. November 2005 über Pflegebeiträge in Schutzgebieten³ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Verordnung über Pflegebeiträge in Schutzgebieten (PSchV)

II. BEITRÄGE

§ 3 Grundsatz

Die Beiträge setzen sich zusammen aus einem Sockelbeitrag für die Pflege gemäss § 4 und kantonalen beziehungsweise kommunalen Zusatzbeiträgen gemäss § 5.

§ 4 Sockelbeitrag

¹Der Sockelbeitrag besteht aus Qualitätsbeiträgen des Bundes gemäss Anhang 7 Ziff. 3.1 der Direktzahlungsverordnung (DZV)⁴ für Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 lit. a, b, c, d, e und o DZV.

²Wenn kein Sockelbeitrag des Bundes beansprucht werden kann, werden kantonale beziehungsweise kommunale Beiträge ausgerichtet.

Diese betragen für die Pflege von: Fr./ha und Jahr

- | | |
|--|---------|
| 1. extensiv genutzten Wiesen und Streueflächen | 2'500.- |
| 2. extensiv genutzten Weiden und Waldweiden | 150.- |

3. wenig intensiv genutzten Wiesen 1'450.-

³Für extensiv genutzte Wiesen und extensiv genutzte Weiden im Sömmerungsgebiet richtet der Kanton zusätzlich zu den Qualitätsbeiträgen gemäss DZV einen Sockelbeitrag gemäss Abs. 2 aus.

§ 5 Zusatzbeiträge

¹Zusatzbeiträge werden ausbezahlt:

- | | Fr./ha und Jahr |
|---|-----------------|
| 1. für Bewirtschaftungerschwernisse wie: | |
| a. vermehrte Handarbeit, differenzierte Schnitttermine, schonende Mahd, schonende oder erschwerte Aufbereitung, erschwerter Abtransport des Mähgutes | |
| - mittlere Erschwernisse | 200.- |
| - starke Erschwernisse | 500.- |
| - sehr starke Erschwernisse | 1'000.- |
| b. Kleinparzellen mit abgelegener Lage zum Hof | 100.- bis 200.- |
| c. Zugang oder Zufahrt erschwert | 100.- bis 400.- |
| 2. für ausserordentliche Pflegeeingriffe: | |
| Die vereinbarten Pflegeeingriffe wie das Entbuschen, Zäunen und dergleichen, welche über das übliche Mass hinausgehen, werden gemäss Aufwand und nach den Tarifen der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon (ART) entschädigt. | |

²Keine Zusatzbeiträge gemäss Abs. 1 Ziff. 1 werden ausbezahlt:

1. für Flächen in der Talzone;
2. für wenig intensiv genutzte Wiesen.

§ 6 Abgeltung von Mindererträgen

Muss die aktuelle, standortgerechte Nutzung extensiviert werden (z. B. in Pufferzonen), können die Mindererträge aufgrund der effektiven Ertragsdifferenz (Deckungsbeiträge) während 20 Jahren im Maximum mit Fr. 1'700.- je ha und Jahr abgegolten werden.

§ 8 Abs. 1 und 3 Bewirtschaftung und Pflege

¹Die Einzelheiten der Bewirtschaftung und Pflege werden vertraglich oder durch Verfügung gemäss § 2 festgelegt. Dabei sind insbesondere der früheste Schnittzeitpunkt der ersten Nutzung sowie der Turnus zum Mähen von Wiesen und Streueflächen festzulegen.

²Wird nichts anderes festgelegt, gilt für die Bewirtschaftung:

1. das Schnittgut muss abgeführt werden;
2. auf extensiv genutzten Wiesen dürfen keine Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel ausgebracht und keine Herbstweide durchgeführt werden;
3. auf wenig intensiv genutzten Wiesen sind die beschränkte Düngung mit hofeigenem Mist sowie eine Herbstweide ab September erlaubt.

³Die Bewirtschaftungsbestimmungen aus Vernetzungsprojekten gemäss DZV⁴ gelten auch für Naturschutzflächen. Sind für Naturschutzflächen innerhalb von Vernetzungsprojekten Bestimmungen notwendig, die von den Bestimmungen für die übrigen Massnahmen-Flächen abweichen, so ist dies in den Vernetzungsprojekten zu berücksichtigen.

II.

Diese Änderung tritt am ... 2014 in Kraft.

Stans,

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

...

Landschreiber

...

¹ A 2014,

² NG 331.1

³ NG 331.12

⁴ SR 910.13